

# Entschädigungssatzung

## des Amtes Süderbrarup

Aufgrund des § 24 a der Amtsordnung für Schleswig-Holstein in Verbindung mit § 4 und § 24 Abs. 3 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein, aufgrund der Landesverordnung über Entschädigungen in kommunalen Ehrenämtern (EntschVO) und aufgrund der Landesverordnung über die Entschädigung der Wehrführungen der freiwilligen Feuerwehr und ihrer Stellvertretungen (EntschVOFF) wird nach Beschluss des Amtsausschusses vom 30.11.2020 folgende Entschädigungssatzung für das Amt Süderbrarup erlassen:

### § 1

#### Grundsatz

Ehrenbeamte, sowie ehrenamtlich tätige Bürger, Mitglieder des Amtsausschusses und stellvertretende Mitglieder des Amtsausschusses, Mitglieder der Ausschüsse des Amtes, die Amtswehrführung sowie Gerätewarte erhalten eine Entschädigung oder Auslagenersatz nach dieser Satzung.

### § 2

#### Amtsvorsteher, stellvertretende Amtsvorsteher

- (1) Der Amtsvorsteher erhält nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung eine Aufwandsentschädigung in Höhe des Höchstsatzes der Verordnung.
- (2) Dem Stellvertreter des Amtsvorstehers wird nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung bei Verhinderung des Amtsvorstehers für seine besondere Tätigkeit als Vertretung eine Aufwandsentschädigung gewährt, deren Höhe von der Dauer der Vertretung abhängt. Sie beträgt für jeden Tag der Vertretung 1/40 der monatlichen Aufwandsentschädigung des Amtsvorstehers.

### § 3

#### Amtsausschussmitglieder, Stellvertretende Amtsausschussmitglieder, Ausschussvorsitzende

- (1) Die Mitglieder des Amtsausschusses erhalten nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung eine Aufwandsentschädigung, die teilweise als monatliche Pauschale und teilweise als Sitzungsgeld für die Teilnahme an den Sitzungen des Amtsausschusses, der Ausschüsse des Amtes, an sonstigen in der Hauptsatzung des Amtes bestimmten Sitzungen sowie für sonstige Tätigkeiten für das Amt gewährt wird. Die teilweise monatliche Pauschale und das Sitzungsgeld werden jeweils gewährt in Höhe des Höchstsatzes der Entschädigungsverordnung.
- (2) Die stellvertretenden Mitglieder des Amtsausschusses erhalten nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung für die Teilnahme an Sitzungen des Amtsausschusses im Vertretungsfalle ein Sitzungsgeld in Höhe des Höchstsatzes der Entschädigungsverordnung.
- (3) Ausschussvorsitzende mit Ausnahme des Vorsitzenden des Amtsausschusses und bei deren Verhinderung deren Vertretende, erhalten nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung für ~~jede von ihnen geleitete Ausschusssitzung ein zusätzliches Sitzungsgeld in Höhe des Höchstsatzes der Entschädigungsverordnung.~~

**§ 4**  
**Gleichstellungsbeauftragte**

Die Gleichstellungsbeauftragte ist ehrenamtlich tätig. Sie erhält nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung eine Aufwandsentschädigung in Höhe des Höchstsatzes der Verordnung. Darüber hinaus erhält die Gleichstellungsbeauftragte für die Teilnahme an Sitzungen des Amtsausschusses und seiner Ausschüsse ein Sitzungsgeld in Höhe des Höchstsatzes der Verordnung. Die Gleichstellungsbeauftragte erhält ferner nach Maßgabe der Entschädigungssatzung der jeweiligen amtsangehörigen Gemeinde für die Teilnahme an den Sitzungen der Gemeindevertretung und deren Ausschüsse ein Sitzungsgeld.

**§ 5**  
**Jugendbeirat**

Maximal 2 Mitglieder des Jugendbeirates erhalten für die Teilnahme an Sitzungen des Amtsausschusses und der Ausschüsse des Amtes ein Sitzungsgeld in Höhe des Sitzungsgeldes für Amtsausschussmitglieder.

**§ 6**  
**Verdienstausfall- und Abwesenheitsentschädigung**

- (1) Der Höchstbetrag der Verdienstausfallentschädigung für Selbständige beträgt 17,-- € pro Stunde, höchstens 136,-- € pro Tag.
- (2) Die Entschädigung für die Abwesenheit vom Haushalt beträgt 8,50 € pro Stunde.

**§ 7**  
**Reisekostenvergütung**

Ehrenbeamte und ehrenamtlich tätige Bürger, Mitglieder und stellvertretende Mitglieder des Amtsausschusses oder der Ausschüsse des Amtes ist für Dienstreisen Reisekostenvergütung nach dem Bundesreisekostengesetz (BRKG) zu gewähren. Bei Benutzung privateigener Kraftfahrzeuge richtet sich die Höhe der Entschädigung nach den Sätzen des § 6 Abs. 1 bis BRKG.

**§ 8**  
**Amtswehrführer**

Der Amtswehrführer und sein Stellvertreter erhalten nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung freiwillige Feuerwehren eine Entschädigung in Höhe des Höchstsatzes der Verordnung.

**§ 9**  
**Sonstige Entschädigungen**

- (1) Für sonstige besondere Tätigkeiten werden nachfolgende jährliche Entschädigungen gewährt:

- Wartung Ölschadenanhänger	50,00 €
- Unterhaltung technisches Gerät	250,00 €
- Brandschutzerziehung	5.000,00 €
- Jugendfeuerwehrwart	360,00 €
- Stellv. Jugendwart	180,00 €
- Gerätewarte Jugendfeuerwehr	180,00 €
- Musikzug Amtsfuerwehr	4.000,00 €
- Schiedsmänner	80,00 €

- (2) Für die Nutzung der privaten IT-Ausstattung für den Sitzungsdienst oder für die Vorbereitung von Sitzungen erhalten die Mitglieder des Amtsausschusses einen monatlichen Zuschuss in Höhe von 8,- €.
- (3) Die stellvertretenden Mitglieder des Amtsausschusses erhalten für die Nutzung der privaten IT-Ausstattung für den Sitzungsdienst oder für die Vorbereitung von Sitzungen einen monatlichen Zuschuss in Höhe von 4,- €.
- (4) Von anderer Seite für die Benutzung der privaten IT-Ausstattung gewährten Zuschüsse sind anzurechnen. Eine Doppelzahlung erfolgt nicht. Nehmen Mitglieder nicht an der digitalen Gremienarbeit teil, wird hierfür keine Entschädigung gewährt.

## **§ 10 Personenbezeichnung**

Die Bezeichnung von Personen in dieser Entschädigungssatzung gilt für Frauen und Männer gleichermaßen.

## **§ 11 Inkrafttreten**

Diese Entschädigungssatzung tritt am 01.01.2021 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Entschädigungssatzung vom 30.10.2013, zuletzt geändert durch 1. Nachtragssatzung vom 10.12.2018, außer Kraft.

Süderbrarup, den 16.12.2020



  
Amtsvorsteher